

Standardangebot für die Mitnutzung von Antennentragwerken

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung der Mitnutzung von Antennentragwerken, an den nachfolgend angeführten Standorten, im Rahmen der Anforderungen der jeweiligen Sonderrichtlinien Breitband Austria 2020 (GZ BMVIT-630.075/0030-II/Stabst.IKI/2015, die in der NUTS-Region AT126 im Rahmen des 2. Calls_Access von

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f

nachstehend auch „A1“ oder „Vertragspartner“ genannt

unter Zuhilfenahme von Fördermitteln errichtet bzw. erweitert wurde, durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze iSd § 3 Z 2, 17 TKG 2003 idgF („Nutzungsberechtigte“, „NB“).

Standorte:

NUTS Region	Gemeinde_ID	Gemeindename	Standort ID
AT126	30821	Groß-Enzersdorf	N434

I. Vertragsabschluss

1. Nachfrage

Die NB kann bei A1 schriftlich die Verfügbarkeit von Plätzen auf Tragwerken nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zur NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 15 TKG 2003), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Art der nachgefragten Infrastruktur zB. Antennentyp und Anzahl der Antennen
- Gegebenenfalls gewünschter Bereitstellungstermin des Zugangs zur passiven Infrastruktur.

A1 übermittelt der NB innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen:

- Plan des Tragwerkes, auf dem die freien Flächen ersichtlich sind im PDF-Format

Die NB übermittelt binnen 20 Arbeitstagen die genaue Positionierung der von ihr gewünschten Antennen auf dem von A1 zur Verfügung gestellten Plan. Die NB hat auf Verlangen der NG eine statische Berechnung oder Statiker-Unbedenklichkeits-Stellungnahme über die entsprechende Belastbarkeit des Antennentragwerks vorzulegen. Diese statische Berechnung oder Stellungnahme hat auf Kosten der NB durch einen von der NG genannten Sachverständigen (Ziviltechniker) zu erfolgen.

Die NB hat in jedem Falle einen gesonderten Vertrag über die Nutzung der Liegenschaft mit dem Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der jeweiligen Liegenschaft abzuschließen.

Sind auf dem nachgefragten Tragwerk keine freien Flächen bzw. keine freien Flächen im Ausmaß der Nachfrage vorhanden, so erfolgt ebenfalls eine Information an den NB.

2. Angebot

Auf Basis der Ergebnisse der Nachfrage kann die NB ein Angebot bei A1 unter Angabe folgender Daten einholen:

- Angaben zur NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 15 TKG 2003), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Antennentyp und Anzahl der Antennen/Plan über Antennensituierung
-
- Gewünschter Bereitstellungstermin

A1 übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Einlangen einer vollständigen Angebotsaufforderung, ein schriftliches Angebot/Vertrag auf Zugang. A1 bleibt an das Angebot 20 Arbeitstage ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

- Angebotsnummer
- zur Verfügung gestellte Fläche laut Plan
- genaue Art der Realisierung des Zuganges zum Tragwerk
- monatliches Nutzungsentgelt
- Kosten für die bei der Begehung vereinbarten Leistungen

2.1. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung

A1 bietet der NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastrukturen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann A1 ein an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes Entgelt verlangen, sofern dieses im Angebot ausgewiesen wird.

2.2. Entgelt

Das angebotene Entgelt für die Mitnutzung wird laut Standardkostenberechnungsblatt BBA 2020 Sitesharing verrechnet. Für eine allfällige Erweiterung des Tragwerkes, bedingt durch die Montage der Antennen der NB, sind diese Kosten von dieser zu tragen.

Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des abschließenden Angebots durch die NB kommt ein Vertrag über die Mitnutzung von Antennentragemasten zwischen A1 und NB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zustande.

Nutzungsvertrag

zwischen

A1 Telekom Austria AG

Lassallestraße 9

A-1020 Wien

(nachfolgend Nutzungsgeberin „NG“ oder „A1“ genannt)

und

XXXXX

XXXXX

A-XXXXX

(nachfolgend Nutzungsberechtigte „NB“ genannt)

Beide im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die NG ist Mieterin/Eigentümerin der Liegenschaft mit der KG XXXXXXXXX, Parzelle XXXX, EZ: XXX, PLZ: XXXXXXXX und Eigentümerin der auf dem gegenständlichen Grundstück errichteten Telekommunikationsanlage, bestehend aus einem Antennentragwerk und sonstigen technischen Einrichtungen.

1.2 Die NG räumt der NB das Recht ein, auf eigene Kosten – wie aus der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planskizze (Anlage 1) ersichtlich - eine Sendeanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, und vermietet der NB die hierfür erforderlichen und geeigneten Teile des Antennentragwerkes. Die Sendeanlage der NB dient als Funkanlage für das Sprach- und Datenfunknetz der NB gemäß der jeweils gültigen Allgemeingenehmigung (lt. TKG 2003).

1.3 Die NB wird sämtliche dafür notwendigen öffentlich rechtlichen Bewilligungen (z.B. Allgemeingenehmigung, verwaltungsbehördliche Bewilligungen, usw.) sowie allenfalls erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen (Servitutsverträge, Stromlieferungsverträge, etc.) rechtzeitig auf eigene Kosten erwirken.

Die NB hat die erforderliche Zustimmung zur Mitnutzung der Infrastruktur der NG durch den Grundeigentümer zu erwirken.

1.4 Die NB bestätigt unter einem, dass sich die Bestandgegenstände in ordnungsgemäßem, von ihr besichtigtem Zustand befinden.

2. Errichtungsarbeiten, Stromanschluss

2.1 Sämtliche Arbeiten der NB in den bzw. an den Nutzungsgegenständen haben im Einvernehmen mit A1 Telekom Austria AG, Service Network Planning, Tel.: +43 5 0664 0 zu erfolgen.

2.2 Sämtliche Aufbauarbeiten, Erneuerungsarbeiten oder Wartungsarbeiten sind von dazu legitimierten Fachfirmen unter Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen Normen, insbesondere der ÖVE/ÖNORM E 8850 (Beschränkung von Exposition von Personen) durchzuführen.

2.3 Die NB ist auf Verlangen der NG verpflichtet, vor Montage ihrer Sendeanlage eine statische Berechnung oder Statiker-Unbedenklichkeits-Stellungnahme über die entsprechende Belastbarkeit des Antennentragwerks vorzulegen. Diese statische Berechnung oder Stellungnahme hat auf Kosten der NB durch einen von der NG genannten Sachverständigen (Ziviltechniker) zu erfolgen.

2.4 Die NB ist verpflichtet für die benötigte Stromversorgung ihrer Anlage beim jeweils zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen eigenen Stromanschluss herstellen zu lassen. Ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so kann für die Versorgung der technischen Einrichtungen der NB der Stromanschluss der NG genutzt werden, sofern über die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Einigung erzielt werden kann. Für die NG besteht keine Versorgungspflicht gegenüber der NB.

3. Eigentum, Weitergabe, Rechtsnachfolge

3.1 Die NG erwirbt an den von der NB eingebrachten Gegenständen keinerlei Eigentum. Die Anlage ist nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt und so auszuführen, dass sie ohne Beschädigung des Antennentragwerks montiert bzw. demontiert werden kann. Die in der Anlage 2 festgehaltenen Errichtungsrichtlinien sind einzuhalten.

3.2 Der NB ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.

3.3 Die NB ist berechtigt nach vorheriger Zustimmung der NG, eine Abtretung der Rechte vorzunehmen oder den Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

4. Zugang zu den Anlagen der NG / Durchführung der Arbeiten

4.1 Der Zugang zu den Anlagen der A1 ist der NB ausschließlich in Abstimmung mit A1 erlaubt. Die A1 gewährt der NB – soweit für die NB notwendig und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Liegenschaft - jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen ihrer Anlage.

4.2 Sämtliche Arbeiten an den Anlagen der A1 sowohl bei Einbringung von Einrichtungen der NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen der NB dürfen nur in Abstimmung von A1 selbst, von durch A1 der NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch die NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung der A1 durch die NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch A1 selbst vorgenommen, ist A1 berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für von A1 durchgeführte Arbeiten bzw. für die Bauaufsicht sind von der NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

5. Störungen, Beeinträchtigungen

5.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage der NB dürfen den Betrieb der Anlagen der NG und Dritter, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf dem gegenständlichen Objekt eine Anlage betreiben, keinesfalls beeinträchtigen.

5.2 Die NB ist verpflichtet, für den Fall der Beeinträchtigungen oder Störungen der fernmeldetechnischen Anlagen der NG durch ihre Anlage unverzüglich – über schriftliche Aufforderung - geeignete Maßnahmen zur Abstellung derartiger Störungen auf ihre Kosten zu treffen. Die NG ist berechtigt, im Falle der fruchtlosen Aufforderung die Störung auf Kosten der NB aus eigenem, durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen, zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzug ist die NG berechtigt, die Störung auf Kosten der NB aus eigenem, durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu beseitigen oder – falls für die Gewährleistung des Betriebes der eigenen Anlagen erforderlich - die Anlagen der NB nach vorheriger Verständigung der NB außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme der Anlagen der NB hat keinerlei Einfluss auf die Fälligkeit und Höhe des Bestandentgelts. Jedwede Ansprüche der NB aufgrund dieses Umstandes, insbesondere auch auf Entgeltminderung, sind ausgeschlossen.

5.3 Der NB ist es erst wieder gestattet ihre Anlagen in Betrieb zu setzen, wenn nachweislich die Beeinträchtigung der Anlagen der NG ausgeschlossen werden kann. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (Störungseinsatz, Personalkosten usw.) gehen zu Lasten der NB.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen der A1

6.1 A1 ist verpflichtet, die mitbenutzte Infrastruktur in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wieder herzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

6.2 Im Falle von Wartungsarbeiten oder von Arbeiten zur bzw. nach Störungseingrenzungen ist es mitunter seitens der NG erforderlich, die Anlage der NB außer Betrieb zu nehmen. Vor einer Abschaltung hat die NG die NB in angemessener Frist von mindestens 10 Werktagen davon in Kenntnis zu setzen.

6.3 Führt die NG an dem gegenständlichen Antennentragwerk Erneuerungsarbeiten od. Wartungsarbeiten durch, so wird die NB anteilige Kosten dieser Arbeiten tragen. Darüber ist jedoch eine gesonderte Vereinbarung zu gegebenem Zeitpunkt abzuschließen. Kommt innerhalb einer Frist von 3 Monaten keine Einigung zustande, so gilt der Nutzungsvertrag als beendet. 7

7. Wartung/Instandsetzung der von der NB eingebrachten Anlagen

7.1 Die NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihr eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Anlagen der A1 ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit der A1 gestattet. A1 hat der NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.

7.2 In dringenden Fällen hat A1 unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn die NB der A1 bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

7.3 A1 ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten der NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen der NB auch eine Beschädigung von Anlagen der A1 festgestellt, informiert die NB die A1 unverzüglich darüber.

8. Entgelte

Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung von Mastfläche erfolgt gemäß Standardkostenberechnungsblatt BBA 2020 Sitesharing (Anlage 3) sowie in Falle der Inanspruchnahme von sonstiger Infrastruktur gemäß gesondertem Angebot seitens A1.

8.1 Der monatliche Pauschalbetrag für die Nutzung des Antennentragwerkes beträgt EUR 35,39 pro m² zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20%).

8.2 Die Pflicht zur Bezahlung des monatlichen Pauschalbetrages beginnt mit dem Ersten des Monats in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Bloße Besichtigung und Vermessung des Nutzungsgegenstandes gelten jedenfalls nicht als Bautätigkeit.

8.3 Die Zahlungen erfolgen monatlich im Voraus nach Rechnungslegung durch die NG. Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto, spesen- und abzugsfrei (maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens), wobei allfällige Forderungen der NB gegenüber der NG nicht gegen das Entgelt oder sonstige Ansprüche der NG aus der Eingehung, der Abwicklung oder den Nachwirkungen dieses Vertrages aufgerechnet werden dürfen bzw. die NB auf dieses Recht verzichtet, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der NG anerkannt.

Für eine allfällige Erweiterung des Tragwerkes, bedingt durch die Montage der Antennen der NB, sind diese Kosten von dieser zu tragen.

8.4 Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sonstige Entgelte

8.5 Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, zB. für von A1 durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.6 Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.7 Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Verzugstag in Rechnung gestellt. Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

8.8 Pro ausgestellte Mahnung werden € 10,- als Mahnspesen verrechnet.

9. Bonitätsprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

10. Sicherheitsleistungen

Die Vertragspartner sind berechtigt, für alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen, vom Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sie sich nach den folgenden Bestimmungen.

10.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Mastinfrastruktur an die NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

10.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Erlegers sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages erfolgen.

Der Erleger kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 10.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

Bankgarantie

Der Erleger hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 10.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz ausgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur Höhe gemäß Punkt 0 möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Der Erleger trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

Patronatserklärung

Der Erleger hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim Empfänger eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 10.1.

Der Empfänger kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Erleger eine andere Art der Sicherheit nach Punkt 10.2 zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

10.3 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des durch diese Anordnung begründeten Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

11. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Pflichten der Nutzungsgeberin

Die Einrichtungen der NB sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen der NB zu wahren. A1 wird die NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

13. Pflichten der Nutzungsberechtigten

Die NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

13.1 Nutzung der Einrichtungen

Die Anlagen der A1 sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen der A1 zu wahren.

Insbesondere ist der NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen der A1 oder über diese ggf. erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

Die NB ist verpflichtet, die in der Anlage ./1 des gegenständlichen Nutzungsvertrages definierten Montageplätze bei Eigenbedarf der NG auf ihr Verlangen hin zu räumen und die Anlage der NB auf eine von der NG zur Verfügung gestellte neue aus technischer Sicht vergleichbare Position zu verlegen.

13.2 Koordinator

Die NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss der A1 einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner der A1 fungiert. Die NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

13.3 Bewilligungen / Zustimmungen

Die NB hat die iZm dem gegenständlichen Zugang zu passiven Infrastrukturen der A1 allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen und auf Verlangen der A1 diese vorzuweisen.

13.4 Schad- und Klagloshaltung

Die NB wird A1 für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

14. Haftung

14.1 Die NB haftet für Schäden, die sie am Objekt der NG durch das Aufstellen, Betreiben oder Abbauen der vertragsgegenständlichen Einrichtungen verursacht. Die NB hat die NG gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Bestand und dem Abbau der durch die NB errichteten Anlagen stehen, schad- und klaglos zu halten.

14.2 Die Haftung der NG beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt. Die NG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand der Bestandgegenstände und haftet nicht für allfällige Störungen (z.B. durch Eisabwurf) des Betriebes der Anlagen der NB, auch wenn diese Störungen durch Anlagen des NG oder von weiteren Mitnutzern der Infrastruktur verursacht wurden. Die NB verzichtet somit auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche aufgrund einer Störung des Betriebes seiner Anlagen gegenüber der NG, auch wenn diese durch die Anlagen der NG verursacht werden.

15. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen.

15.1 Beendigung des Bestandvertrages

Für den Fall, dass der Bestandvertrag der NG mit dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten über die Liegenschaft endet, hat die NG die NB unverzüglich von der Beendigung des Vertrages zu verständigen und endet das gegenständliche Vertragsverhältnis dann automatisch mit Beendigung des Bestandvertrages der NG mit dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten über die Liegenschaft, ohne dass der NB daraus ein Ersatzanspruch (aus welchem Titel immer) zusteht und ohne dass es einer separaten Aufkündigung gegenüber der NB bedarf.

15.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erlegt;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und A1 aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.

15.3 Entfernung der Anlagen

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die NB verpflichtet, ihre Anlagen binnen 3 Monaten ab Vertragsbeendigung zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen

den Vertragsparteien getroffen wird. Ist dies auf Grund von mittlerweile erfolgten Veränderungen am Nutzungsgegenstand untunlich, so ist ein gleichwertiger Zustand herzustellen.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die NB auf ihre Kosten.

Anlagen:

Anlage 1: Planskizze

Anlage 2: Errichtungsrichtlinie

Anlage 3: Standardkostenberechnungsblatt BBA 2020 Sitesharing

.....
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft	Nutzungsnehmer
.....
Ort, Datum	Ort, Datum